

Amtliches Bekanntmachungsblatt

- Amtsblatt des Märkischen Kreises-



 **Südwestfalen**
Regionale 2013

Nr. 23 Nachtrag	Ausgegeben in Lüdenscheid am 05.06.2014	Jahrgang 2014
-----------------	---	---------------

Inhaltsverzeichnis

02.06.2014	Stadt Menden (Sauerland)	Wahlbekanntmachung der Stadt Menden (Sauerland) Für die Stichwahl zum Landrat des Märkischen Kreises am 15. Juni 2014.....750
03.06.2014	Stadt Iserlohn	Wahlbekanntmachung der Stadt Iserlohn für die Stichwahl zum Landrat des Märkischen Kreises am 15. Juni 2014.....751
04.06.2014	Gemeinde Schalksmühle	BERICHTIGUNG: Wahlbekanntmachung der Gemeinde Schalksmühle für die Stichwahl zum Landrat des Märkischen Kreises am 15. Juni 2014.....752
04.06.2014	Gemeinde Herscheid	BERICHTIGUNG: Wahlbekanntmachung der Gemeinde Herscheid für die Stichwahl zum Landrat des Märkischen Kreises am 15. Juni 2014.....753
05.06.2014	Gemeinde Nachrodt-Wiblingwerde	Wahlbekanntmachung der Gemeinde Nachrodt-Wiblingwerde für die Stichwahl zum Landrat des Märkischen Kreises am 15. Juni 2014.....755
04.06.2014	Stadt Altena (Westf.)	Wahlbekanntmachung der Stadt Altena (Westf.) für die Stichwahl zum Landrat des Märkischen Kreises am 15. Juni 2014.....756
04.06.2014	Stadt Balve	Wahlbekanntmachung der Stadt Balve für die Stichwahl zum Landrat des Märkischen Kreises am 15.06.2014.....757



Bekanntmachung der Stadt Menden (Sauerland)

Wahlbekanntmachung

1. Am **15. Juni 2014** findet die

Stichwahl für das Amt des Landrates
des Märkischen Kreises

statt. Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2. Die Gemeinde ist in **46** allgemeine Stimmbezirke eingeteilt:

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom **21. April 2014 bis 4. Mai 2014** übersandt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses ab 14.00 Uhr im neuen Rathaus, Neumarkt 5 und in den Räumen des Seniorentreffs im Bürgerhaus, Neumarkt 7, zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben die **Wahlbenachrichtigung** und einen gültigen **Ausweis** zur Wahl mitzubringen.

Zur Erleichterung des Wahlgeschäftes soll die Wahlbenachrichtigung bei der Wahl vorgelegt werden.

Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**, die im Wahlraum bereitgehalten werden. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes den Stimmzettel für die Stichwahl ausgehändigt. Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und so zusammengefaltet werden, dass nicht erkannt werden kann, wie er gewählt hat.

Der Wähler hat für die Stichwahl des Landrates **eine** Stimme.

Auf dem Stimmzettel kann nur ein Bewerber für das Amt des **Landrates** gekennzeichnet werden. Bei dem für die Stichwahl gültigen Stimmzettel handelt es sich um einen **weißen** Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse im Stimmbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäftes möglich ist.

5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können

- a) durch Stimmabgabe **in einem beliebigen Stimmbezirk** des Wahlgebietes
oder
- b) durch **Briefwahl** teilnehmen.

Wer durch **Briefwahl** wählen will, muss sich von der Gemeinde die Briefwahlunterlagen (einen amtliche weißen Stimmzettel, einen amtlichen grünen Wahlumschlag sowie einen amtlichen gelben Wahlbriefumschlag) beschaffen.

Der Wahlbrief mit dem Stimmzettel – im verschlossenen Wahlumschlag – und dem unterschriebenen Wahlschein ist so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zu übersenden, dass er dort spätestens am **Wahltag bis 16.00 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 25 Kommunalwahlgesetz).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Menden (Sauerland), 02. Juni 2014
Stadt Menden (Sauerland)
gez. Fleige
Bürgermeister



Bekanntmachung der Stadt Iserlohn

Wahlbekanntmachung Stichwahl des Landrats des Märkischen Kreises am 15. Juni 2014

1. Bei der Wahl des Landrats des Märkischen Kreises am 25.05.2014 hat keiner der Bewerber mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Nach Feststellung des Wahlausschusses des Märkischen Kreises am 02.06.2014 nehmen an der Stichwahl am 15.06.2014 folgende beiden Bewerber mit den höchsten Stimmenzahlen teil:

-Gemke, Thomas, Landrat/Diplom-Betriebswirt, Im Tenterode 5, 58802 Balve
-Vormann, Lutz, Kaufmann, Hasenkampstraße 61, 58762 Altena

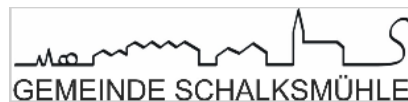
1.1 Die Wahlen dauern von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

2. Die Stadt Iserlohn ist in 85 Stimmbezirke eingeteilt. In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 21.04. bis 04.05.2014 übersandt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.
Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am Wahltag um 15.30 Uhr im Rathaus II, Werner-Jacobi-Platz 12, 58636 Iserlohn, zusammen.
3. Jede Wahlberechtigte Person kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist.
Die Wähler haben soweit noch vorhanden, die Wahlbenachrichtigung zur Hauptwahl vom 25. Mai 2014, ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.
Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.
Jeder Wähler hat eine Stimme.
Der weiße Stimmzettel hat einen schwarzen Aufdruck.
Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.
4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlgebiet, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlgebiets oder
 - b) durch Briefwahl teilnehmen.Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich - sofern er dies noch nicht beantragt hat - vom Wahlamt der Stadt Iserlohn, Rathaus I, Schillerplatz 7, 58636 Iserlohn, einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 16.00 Uhr einget. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. (§14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes).
Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).
Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie in einem Bereich mit Abstand von weniger als zwanzig Metern von dem Gebäudeeingang; jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten. Die Veröffentlichung von Ergebnissen von Wählerbefragungen nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Wahlentscheidung ist vor Ablauf der Wahlzeit um 18.00 Uhr unzulässig.

Iserlohn, 03.06.2014

Stadt Iserlohn
Der Bürgermeister
Dr. Ahrens



Bekanntmachung der Gemeinde Schalksmühle

BERICHTIGUNG:

Wahlbekanntmachung

- Bei der Wahl des Landrates des Märkischen Kreises am 25.05.2014 hat keiner der Bewerber mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Nach Feststellung des Wahlausschusses des Märkischen Kreises am 02.06.2014 nehmen an der Stichwahl am 15.06.2014 die folgenden beiden Bewerber mit den höchsten Stimmzahlen teil:
 - Gemke, Thomas, Landrat/Diplom-Betriebswirt, Im Tenterode 5, 58802 Balve,
 - Vormann, Lutz, Kaufmann, Hasenkampstraße 61, 58762 Altena.
- 1.1 Die Wahl dauert von 08.00 bis 18.00 Uhr.**
 - Wie bei der Wahl am 25.05.2014 ist die Gemeinde Schalksmühle in 14 allgemeine Stimmbezirke eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 21.04. bis 04.05.2014 zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk/Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte wählen kann.

Es sind 3 Briefwahlvorstände gebildet worden. Diese treten am 15.06.2014 um 15.00 Uhr, in Schalksmühle, Rathaus, Rathausplatz 1, Zimmer 20, 25 und 38 zusammen. Die Ermittlung des Briefwahlergebnisses erfolgt durch die Briefwahlvorstände.
- Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Sofern die Wahlbenachrichtigung noch vorliegt, sollte sie zur Wahl mitgebracht werden (ist nicht zwingend Voraussetzung für die Ausübung des Wahlrechts, erleichtert jedoch die Arbeit der Wahlvorstände vor Ort). Die Wähler haben sich auf Verlangen über ihre Person auszuweisen und haben deshalb einen **amtlichen Ausweis mitzubringen**. Die Wahlbenachrichtigung berechtigt nicht zur Stimmabgabe in einem Wahlraum.

Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**, die im Wahlraum bereitgehalten werden. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes den Stimmzettel ausgehändigt.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und so zusammengefaltet werden, dass nicht erkannt werden kann, wie er gewählt hat.

Der Wähler hat für die Landratsstichwahl nur eine Stimme. Er wählt, indem er durch Ankreuzen oder auf andere Weise kenntlich macht, welchem Bewerber die Stimme gelten soll.

Der Stimmzettel für die Landratsstichwahl ist weiß mit schwarzem Aufdruck. Auf dem Stimmzettel kann nur ein Bewerber des Landrates gekennzeichnet werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Stimmbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler, die einen **Wahlschein** haben, können an der Wahl
 - a) durch Stimmabgabe **in einem beliebigen Stimmbezirk**
 - oder
 - b) durch **Briefwahl** teilnehmen.

Wer durch **Briefwahl** wählen will, muss sich von der Gemeinde Schalksmühle die **Briefwahlunterlagen** (einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Wahlumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag) beschaffen.

Der Wahlbrief mit dem Stimmzettel - im verschlossenen Wahlumschlag - und dem unterschriebenen Wahlschein ist so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zu übersenden, dass er dort spätestens am **Wahltag bis 16.00 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 25 Kommunalwahlgesetz).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Schalksmühle, 04.06.2014
Der Bürgermeister
In Vertretung:
gez. Voss



Bekanntmachung der Gemeinde Herscheid

BERICHTIGUNG:

Wahlbekanntmachung

1. Bei der Wahl des Landrates des Märkischen Kreises am 25.05.2014 hat keiner der Bewerber mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Nach Feststellung des Wahlausschusses des Märkischen Kreises am 02.06.2014 nehmen an der Stichwahl am 15.06.2014 die folgenden beiden Bewerber mit den höchsten Stimmzahlen teil:
 - Gemke, Thomas, Landrat/Diplom-Betriebswirt, Im Tenterode 5, 58802 Balve,
 - Vormann, Lutz, Kaufmann, Hasenkampstraße 61, 58762 Altena.
- 1.1 **Die Wahl dauert von 08.00 bis 18.00 Uhr.**

2. Wie bei der Wahl am 25.05.2014 ist die Gemeinde Herscheid in 13 allgemeine Stimmbezirke eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 21.04. bis 04.05.2014 zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk/Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte wählen kann.

Es sind 2 Briefwahlvorstände gebildet worden. Diese treten am 15.06.2014 um 15.30 Uhr, in Herscheid, Rathaus, Konferenzraum 122 und Besprechungsraum 216, Plettenberger Straße 27, zusammen. Die Ermittlung des Briefwahlergebnisses erfolgt durch die Briefwahlvorstände.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Sofern die Wahlbenachrichtigung noch vorliegt, sollte sie zur Wahl mitgebracht werden (ist nicht zwingend Voraussetzung für die Ausübung des Wahlrechts, erleichtert jedoch die Arbeit der Wahlvorstände vor Ort). Die Wähler haben sich auf Verlangen über ihre Person auszuweisen und haben deshalb einen **amtlichen Ausweis mitzubringen**. Die Wahlbenachrichtigung berechtigt nicht zur Stimmabgabe in einem Wahlraum.

Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**, die im Wahlraum bereitgehalten werden.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes gekennzeichnet und so zusammengefasst werden, dass nicht erkannt werden kann, wie er gewählt hat.

Der Wähler hat für die Landratswahl nur eine Stimme. Er wählt, indem er durch Ankreuzen oder auf andere Weise kenntlich macht, welchem Bewerber die Stimme gelten soll.

Der Stimmzettel für die Landratswahl ist weiß mit schwarzem Aufdruck. Auf dem Stimmzettel kann nur ein Bewerber für das Amt des Landrates gekennzeichnet werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Stimmbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Wähler, die einen **Wahlschein** haben, können an der Wahl
- a) durch Stimmabgabe **in einem beliebigen Stimmbezirk**
 - oder
 - b) durch **Briefwahl** teilnehmen.

Wer durch **Briefwahl** wählen will, muss sich von der Gemeinde Herscheid die **Briefwahlunterlagen** (einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Wahlumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag) beschaffen.

Der Wahlbrief mit dem Stimmzettel - im verschlossenen Wahlumschlag - und dem unterschriebenen Wahlschein ist so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zu übersenden, dass er dort spätestens am **Wahltag bis 16.00 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 25 Kommunalwahlgesetz).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Herscheid, 04.06.2014
Der Bürgermeister
In Vertretung:
P l a t e - E r n s t



Bekanntmachung der Gemeinde Nachrodt-Wiblingwerde

Wahlbekanntmachung Stichwahl des Landrates des Märkischen Kreises am 15. Juni 2014

1. Bei der Wahl des Landrates des Märkischen Kreises am 25.05.2014 hat keiner der Bewerber mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Nach Feststellung des Wahlausschusses des Märkischen Kreises am 02.06.2014 nehmen an der Stichwahl am 15.06.2014 folgende beiden Bewerber mit dem höchsten Stimmenzahlen teil:
 - Gemke, Thomas, Landrat/Diplom-Betriebswirt, Im Tenterode 5, 58802 Balve,
 - Vormann, Lutz, Kaufmann, Hasenkampstraße 61, 58762 Altena.

1.1. Die Wahlen dauern von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

2. Wie bei der Wahl am 25.05.2014 ist die Gemeinde Nachrodt-Wiblingwerde in 11 allgemeine Stimmbezirke eingeteilt. In den Wahlbenachrichtigungen sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte wählen kann.
3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Sofern die Wahlbenachrichtigung noch vorliegt, sollte sie zur Wahl mitgebracht werden (ist nicht zwingend Voraussetzung für die Ausübung des Wahlrechts, erleichtert jedoch die Arbeit der Wahlvorstände vor Ort). Der Personalausweis oder der Pass muss mitgebracht werden, damit sich der Wähler auf Verlangen über seine Person ausweisen kann. Die Wahlbenachrichtigung berechtigt nicht zur Stimmabgabe in einem Wahlraum.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln, die im Wahlraum bereitgehalten werden.

Die Stimmzettel müssen vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraums gekennzeichnet und so zusammengefasst werden, dass nicht erkannt werden kann, wie er gewählt hat. Der Wähler hat für die Landratswahl nur eine Stimme. Auf dem weißen Stimmzettel kann nur ein Bewerber für das Amt des Landrates gekennzeichnet werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse im Stimmbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl
 - a) zur Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk oder
 - b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich – sofern er dies noch nicht beantragt hat – von der Gemeinde die Briefwahlunterlagen (amtlicher Stimmzettel und amtlichen Wahlumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag) beschaffen.

Der Wahlbrief mit den Stimmzetteln (im verschlossenen Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein ist rechtzeitig der Gemeinde Nachrodt-Wiblingwerde zu übersenden, dass er dort spätestens am Wahltage bis 16:00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 25 Kommunalwahlgesetz). Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Nachrodt-Wiblingwerde, 05.06.2014

Gemeinde Nachrodt-Wiblingwerde
Die Bürgermeisterin
i.V. Boshamer



Wahlbekanntmachung der Stadt Altena (Westf.)

Wahlbekanntmachung

1. Am 15. Juni 2014 findet im Märkischen Kreis eine Stichwahl zur Landratswahl statt. Die Wahl dauert von 08:00 bis 18:00 Uhr.
2. Die Stadt ist in 16 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt. Die Wahlbezirke 6, 7, 8, 13, 15 und 16 sind die Stimmbezirke 1 und 2 unterteilt. Die 16 allgemeinen Wahlbezirke bilden den Kreiswahlbezirk 18 (Wahlbezirke 6, 13, 14, 15, 16) und den Kreiswahlbezirk 19 (Wahlbezirke 1, 2, 3, 4, 5, 7, 8, 9, 10, 11, 12) des Wahlgebietes des Märkischen Kreises (Landratswahlen und Kreistagswahlen).

In den Wahlbenachrichtigungen, die dem Wahlberechtigten in der Zeit vom 21.04.2014 bis zum 04.05.2014 zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk/Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Es sind 4 Briefwahlbezirke gebildet worden. Diese treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 16:00 Uhr in Altena, Rathaus, Lüdenscheider Straße 22, Zimmer 8, 17, 42 und 53 zusammen. Die Ermittlung des Briefwahlergebnisses erfolgt durch die Briefwahlvorstände.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirkes/Stimmbezirkes wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben ihr Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis – Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis – oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl mitgebracht werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraums Stimmzettel ausgehändigt.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

Der Wähler hat für die Landratsstichwahl eine Stimme. Er wählt, indem er durch Ankreuzen oder auf eine andere Weise kenntlich macht, welchem Bewerber die Stimme gelten soll.

Der Stimmzettel der Landratsstichwahl ist weiß mit schwarzen Aufdruck.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse im Wahlbezirk/Stimmbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk ihres Wahlgebietes oder
 - b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Stadtverwaltung die jeweils besonderen Briefwahlunterlagen für die Landratsstichwahl (amtliche Stimmzettel, jeweils amtliche Stimmzettelumschläge sowie jeweils einen amtlichen Wahlbriefumschlag) beschaffen. Der Wahlbrief mit dem entsprechenden Stimmzettel – im verschlossenen Stimmzettelumschlag – und dem unterschriebenen Wahlscheinen sind so rechtzeitig der auf dem zutreffenden Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zu übersenden, dass sie dort spätestens am Wahltag **bis 16:00 Uhr** eingehen. Die jeweiligen Wahlbriefe können auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 25 Kommunalwahlgesetz).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Altena, den 04. Juni 2014

Der Bürgermeister
In Vertretung

gez. Kemper
-Wahlleiter-



**Wahlbekanntmachung der Stadt Balve zur
Stichwahl des Landrates
am 15.06.2014**

Am **15.06.2014** findet im Märkischen Kreis die **Stichwahl zur Wahl des Landrates** statt.

Die Wahl dauert von 8.00 - 18.00 Uhr.

Die Stadt Balve ist in 16 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis **zum 04.05.2014** übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk (Stimmbezirk) und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben. Barrierefrei zugängliche Wahlräume sind mit einem Rollstuhlpiktogramm gekennzeichnet.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am Wahltag um 16.00 Uhr in der Grundschule Balve, Brucknerweg 7, 1. Obergeschoss zusammen.

Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist.

Die **Wahlbenachrichtigung** und ein **Ausweispapier** sind zur Wahl **mitzubringen**.

Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**. Die Wähler erhalten bei Betreten des Wahlraumes einen amtlichen Stimmzettel für die Wahl ausgehändigt.

Der Stimmzettel muss von den Wählern in der Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und einzeln so gefaltet werden, dass nicht erkannt werden kann, wie gewählt worden ist.

Für die Stichwahl zur Wahl des Landrates werden weiße Stimmzettel verwendet.

Jeder Wähler hat eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält die Bezeichnung der Kandidaten und der Partei.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem Stimmzettel durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäftes möglich ist.

- Wahlberechtigte, die einen **Wahlschein für die Stichwahl zur Wahl des Landrates** besitzen, können an der
- durch Stimmabgabe **in einem beliebigen Stimmbezirk des Wahlgebietes**
- oder
- durch **Briefwahl**
- teilnehmen.

Wer durch **Briefwahl** wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde die folgenden Unterlagen beschaffen:

- einen amtlichen weißen Wahlschein
- einen amtlichen weißen Stimmzettel
- einen amtlichen grünen Stimmzettelumschlag und
- einen amtlichen gelben Wahlbriefumschlag, auf dem die Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, aufgedruckt ist.

Der **gelbe Wahlbrief** mit dem Stimmzettel - im verschlossenen Stimmzettelumschlag - und der unterschriebene Wahlschein ist so rechtzeitig an die auf den Wahlbriefumschlag angegebene Stelle zu übersenden, dass er dort **spätestens am Wahltag bis 16:00 Uhr** eingeht. Später eingehende Wahlbriefe werden bei den Wahlen nicht berücksichtigt. Die Wahlbriefe können auch bei der auf den Umschlägen genannten Stelle abgegeben werden.

Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches). Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.

Balve, 04. Juni 2014

Der Bürgermeister
In Vertretung

Michael Bathe
1. Allgemeiner Vertreter des Bürgermeister

Herausgeber: Märkischer Kreis – Der Landrat, 58509 Lüdenscheid, Postfach 2080. Einzel Exemplare sind bei den Stadtverwaltungen im Kreis, bei der Kreisverwaltung Lüdenscheid und im Internet unter www.maerkischer-kreis.de kostenlos erhältlich; auf fernmündliche oder schriftliche Anforderung werden Einzel Exemplare zugesandt. Das Bekanntmachungsblatt erscheint wöchentlich.